

9.) M a n d a t,

die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft in der Oberlausitz betreffend;

vom 31^{ten} Januar 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.
ihm hiermit kund und vorrechnen, wie folgt:

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob die an einigen Orten der Oberlausitz unter Ehegatten bestandene Gütergemeinschaft durch das Patent, die Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte, der Vererbe und des Heergeräthes betreffend, vom 24^{ten} Mai 1814, dessen fernere Befolgung bisher stillschweigend nachgelassen geblieben, aufgehoben worden sei, und von einigen Behörden der Wegfall derselben, von andern aber das Gegentheil angenommen worden. Zur Entfernung dieses Zweifels, zugleich aber auch zur Herstellung einer Gleichheit der Grundsätze über die Vermögensrechte der Ehegatten, und in Erwägung der mannichfachen Nachteile jener Gemeinschaft, setzen Wir fest:

§. 1.

Es ist zwar nicht anzunehmen, daß die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wegen des gedachten Patents weggefallen sei, jedoch soll keine bisherige Verhandlung aus dem Grunde, weil dabei das Gegentheil angenommen worden ist, angefochten werden.

§. 2.

Vom ersten September 1829 an aber soll keine Gütergemeinschaft mehr Statt finden.

§. 3.

Die Vorschrift in §. 2, gilt auch von bereits bestehenden Ehen, unbeschadet jedoch den Rechten der Gläubiger der Ehegatten, deren Forderungen schon entstanden sind, oder vor dem ersten September 1829 noch entstehen.

§. 4.

Verträge, die bereits eingegangen sind, oder vor dem ersten September 1829 noch eingegangen werden, nach welchen eine Gütergemeinschaft Statt finden soll, sind in Ansehung der Ehegatten wie gegenseitige Erbverträge zu beurtheilen.